

**Dienstvereinbarung
über die Verrechnung von Mehrarbeit bei
teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften
und über Regelungen zu den
außerunterrichtlichen Tätigkeiten von
teilzeitbeschäftigten Lehrkräften**

Zwischen
dem Erzbistum Berlin, vertreten durch den Generalvikar
und
der Mitarbeitervertretung der Mitarbeiter im Schuldienst des Erzbistums Berlin,
vertreten durch den Vorsitzenden
wird auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 Nummer 2 MAVO folgende

**Dienstvereinbarung
über die Verrechnung von Mehrarbeit bei
teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften
und über Regelungen zu den
außerunterrichtlichen Tätigkeiten von
teilzeitbeschäftigten Lehrkräften**

geschlossen:

Inhalt

A. Präambel	2
B. Verrechnung von Mehrarbeit	3
1. Verrechnungszeitraum	3
2. Aufhebung eines Rundschreibens	3
3. Verkürzter Unterricht an den Tagen der Zeugnisausgabe	3
4. Einsatz bei Abschluss relevanten Prüfungen	3
C. Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften	3
1. Teilnahme an Konferenzen	3
2. Elternsprechtag / Tag der offenen Tür / Schulfest / Patronatsfest	4
3. Spiritualität, Klassen- und Schulgottesdienste	4
D. Stundenplangestaltung - Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte	4
1. Unterrichtseinsatz	4
2. Unterrichtsfreier Tag	4
3. Springstunden	4
Anhang: Kompensationsliste	5

A. Präambel

Die MAV Schulen und der Arbeitsbereich Sendung/Bereich Bildung/Katholische Schulen des Erzbischöflichen Ordinariats haben sich geeinigt auf eine Regelung zur Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und auf eine Regelung zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften.

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Lehrkräfte in einem Anstellungsverhältnis und die Lehrkräfte in einem Kirchenbeamtenverhältnis an den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin, soweit durch zwingende beamtenrechtliche Bestimmungen nicht andere Ausgleichsregelungen vorgesehen sind.

Ausgehend von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 (BVerwG 2 C 16/14), wonach teilzeitbeschäftigte Beamte einen Anspruch darauf haben, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden, und deshalb teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen, werden mit den Regelungen dieser Dienstvereinbarung die schulischen Belange mit den Rechten und Anliegen der Lehrkräfte in Übereinstimmung gebracht.

Im Hinblick auf die Eigenverantwortung der Schule gehört es zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Schulbetriebs teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Arbeitsleistung heranzuziehen.

Wird die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist innerhalb eines Schuljahres für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen.

B. Verrechnung von Mehrarbeit

1. Verrechnungszeitraum

Der Verrechnungszeitraum für Plus- und Minus-Stunden soll drei Monate betragen. Die Quartale werden vom 1. August, dem Schuljahresbeginn, berechnet. Die Quartale beginnen am 1. August, 1. November, 1. Februar und am 1. Mai. Plus- und Minusstunden werden nur innerhalb dieses Zeitraums gegeneinander verrechnet.

2. Aufhebung eines Rundschreibens

Das Rundschreiben 07/2008 vom 16. Juni 2008 ist aufgehoben. An Projekttagen und Tagen des Methodentrainings werden teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote eingesetzt.

3. Verkürzter Unterricht an den Tagen der Zeugnisausgabe

- a) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beschäftigungsumfang $< 2/3$), die auch Klassenleitende oder stellvertretende Klassenleitende sind, erhalten keine Minusstunden für den Unterrichtsausfall an diesen Tagen.
- b) Klassenleitende oder stellvertretende Klassenleitende, die am Tag der Zeugnisausgabe unterrichtsfrei hätten, erhalten für jeden Zeugnisausgabetag Plusstunden. (Möglichkeiten hierfür s. *Kompensationsliste* Anhang)

4. Einsatz bei Abschluss relevanten Prüfungen

Der Einsatz bei diesen Prüfungen soll sich an der Teilzeitquote orientieren, soweit dies aus schulorganisatorischen Gründen möglich ist. Prüfungsrelevante Aufgaben der Lehrkräfte, die sich aus eigenem Unterrichtseinsatz ergeben, können in der Regel nicht teilzeitkonform erbracht werden. Es sollte allerdings eine teilzeitkonforme Berücksichtigung bei der Übernahme von Abschlussprüfungen erfolgen. Wird die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist innerhalb eines Jahres für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. (Möglichkeiten hierfür s. *Kompensationsliste*)

C. Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

1. Teilnahme an Konferenzen

Der Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeit soll sich am Umfang des jeweiligen Unterrichtseinsatzes (Teilzeitquote) sowie an den organisatorischen Notwendigkeiten des schulischen Alltags der jeweiligen Schule orientieren. Mit Anzahl und Umfang der Konferenzen ist sorgsam umzugehen. Sie sollen bezogen auf Inhalt und Zeit effizient gestaltet werden. Sie sind langfristig zu planen und zeitlich zu begrenzen. Es kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft im Einzelfall oder über eine vollständige oder teilweise Befreiung von einer Konferenz entschieden werden. In diesem Fall besteht für die jeweilige teilzeitbeschäftigte Lehrkraft die Pflicht der Informationsbeschaffung (Protokoll).

Diese Grundsätze gelten für Dienstbesprechungen, Studientag/schulinterne Fortbildungen sowie Präsenztage gleichermaßen.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen sind die folgenden Einzelfälle ohne Ermessensspielraum umzusetzen:

- a) Die Teilnahme von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an Gesamt-, Zensuren- und Klassenkonferenzen ist obligatorisch, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist.
- b) Die Teilnahme an Fachkonferenzen richtet sich nach der Teilzeitquote. Bei einer Teilzeitquote von bis zwei Dritteln ($< 2/3$) ist die Teilnahme an den Konferenzen eines Fachbereiches, bei einer Teilzeitquote von zwei Dritteln bzw. mehr als zwei Dritteln ist die Teilnahme an den Konferenzen zweier Fachbereiche verpflichtend. Dies schließt im Bedarfsfall für die Fachleitenden, Fachbeauftragten und sonstigen Beauftragten die Besuche staatlicher und übergeordneter Konferenzen ein.

2. Elternsprechtag / Tag der offenen Tür / Patronatsfest und Schuljubiläum

Die Anwesenheit der Lehrkräfte soll sich bei Elternsprechtagen und Tagen der offenen Tür an der Teilzeitquote orientieren.

Wird die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist innerhalb eines Jahres für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. (Möglichkeiten hierfür s. *Kompensationsliste*)

Diese Regelung gilt nicht für Patronatsfeste und Schuljubiläen.

3. Spiritualität, Klassen- und Schulgottesdienste

Die Teilnahme am religiösen Leben der Schule gehört zum Selbstverständnis aller Beschäftigten.

D. Stundenplangestaltung – Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

1. Unterrichtseinsatz/Tag

Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag durch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der kirchlichen Schulaufsicht schriftlich zu begründen.

2. Unterrichtsfreier Tag/Woche

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beschäftigungsumfang < 60 %) können einen freien Unterrichtstag in der Woche über die Schulleitung beantragen (s. Unterrichtseinsatz). Wird dem Antrag der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft nicht entsprochen, ist innerhalb eines Jahres für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen.

3. Springstunden

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bemühen sich um eine kompakte Stundenplangestaltung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beschäftigungsumfang < 60 %). Sollte eine kompakte Stundenplanerstellung nicht realisiert werden können, ist innerhalb eines Jahres für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. (Möglichkeiten hierfür s. *Kompensationsliste*)

Diese Dienstvereinbarung gilt ab dem 1.8.2019 und endet am 31.07.2024. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn die Dienstvereinbarung nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Berlin, den 10.04.2019

P. Manfred Kollig
Generalvikar

Thomas Ulbig
Vorsitzender der MAV-Schule

Kompensationsliste als Anhang zur Dienstvereinbarung
über die Verrechnung von Mehrarbeit und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von
teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Reduzierungen sind u. a. in folgenden Bereichen möglich:

- Dienstbesprechungen
- Studientage
- schulinterne Fortbildungen
- Präsenztage
- Projekttag
- Abschlussprüfungen
- Elternsprechtage
- „Tag der offenen Tür“
- Schulfeste (außer Patronatsfeste und Schuljubiläen)
- Stundenplangestaltung: weiterer zusätzlicher unterrichtsfreier Tag/Woche
- Wandertage
- Vertretungsunterricht
- Betriebs-/Sozialpraktika
- Aufsichten

In einvernehmlicher Absprache zwischen Schulleitungen und Lehrkräften sind weitere Reduzierungen als Kompensationsleistungen möglich.